

Fahnenreglement und Ernennung der Ehrenveteranen



Fahnenreglement

Die Fahne ist äusseres Zeichen und Symbol der Kameradschaft und der Einheit der Veteranenvereinigung des Oberwalliser Musikverbandes.

Artikel 1

Der durchführende Verein der Veteranentagung übernimmt die Fahne und stellt den Fähnrich. Der Verein ist für die sichere und zweckmässige Aufbewahrung und einen sorgfältigen Gebrauch der Fahne verantwortlich.

Festgestellte Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

Der Fähnrich sollte Musikveteran sein und die Vereinsuniform tragen.

Artikel 2

Die Fahne nimmt an folgenden Veranstaltungen teil:

- a) An den Veteranentagungen.
- b) An den eidgenössischen, kantonalen, Oberwalliser und den jeweiligen Bezirksmusikfesten sowie an den vereinsinternen Auftritten.
- c) Bei Beerdigungen: Von amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die durch ihre Mitgliedschaft im Vorstand zu Ehrenveteranen ernannt wurden. Bei Fahnenpaten.
- d) Der Präsident der Veteranenvereinigung des OMV ist ermächtigt, die Fahne an weitere Anlässe zu delegieren.

Artikel 3

Die Reisekosten und eventuelle Festkarten für den Fähnrich gehen zu Lasten des jeweiligen Vereins, sofern sie nicht von den Festveranstaltern übernommen werden.

Artikel 4

Vorstehendes Fahnenreglement wurde an der Veteranentagung vom 6. September 1997 behandelt und genehmigt.

Fiesch, den 6. September 1997

Der Präsident:
Rudolf Meichtriv

Der Sekretär:
Alois Margelisch

Reglement Ernennung der Ehrenveteranen

1. Bedingungen
 - a) 50 Jahre Aktivmitglied in einer Sektion des Oberwalliser Musikverbandes. Das Eintrittsjahr ist massgebend.
 - b) 75 Jahre alt und ständiges Mitglied der Veteranen-Vereinigung.
 - c) Wer sich besondere Verdienste für die Veteranenvereinigung erworben hat. Hierüber entscheidet der Vorstand. Weitere Anträge können anlässlich der Veteranentagung gemacht werden.

2. Jedem Geehrten wird eine Ehrenveteranen-Medaille überreicht.

3. Ehrenveteranen-Abzeichen werden nur an den Veteranentagungen abgegeben. Krankheit, Invalidität und andere wichtige Gründe, die den Besuch der Tagung verunmöglichen, bilden eine Ausnahme.

4. Vorstehendes Reglement über die Ernennung der Ehrenveteranen wurde an der Veteranentagung vom 17. Oktober 1981 genehmigt.

St. Niklaus, den 17. Oktober 1981

Der Präsident:
Edmund Fux

Der Sekretär:
Norbert Kiechler